

## **Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG**

**Vorhabensträger:           Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg**

**Art des Vorhabens:        Ökologischer Ausbau des Gaulnhofener Grabens im Bereich  
Herpersdorf zwischen Kemptener Straße und Marthweg**

### **I. Sachverhalt**

Im Rahmen der Umsetzung für die Mischwasserbehandlungsanlagen im Worzeldorfer Raum sind seitens SUN umfangreiche ökologische Ausgleichsmaßnahmen an den Vorflutern im Bereich Enten- und Eichenwaldgraben durchzuführen. SUN plant daher in Abstimmung mit SÖR/1-B/3, drei Maßnahmen auf den städtischen Grundstücken Fl. Nrn. 338 und 340 je Gemarkung Worzeldorf zu bauen, um den hydraulischen Stoß abzumindern bzw. ökologische Verbesserungen im Bereich des Gewässers zu erreichen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

#### Flutmulde

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 340 Gem. Worzeldorf soll eine Flutmulde mit ca. 2.000 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen errichtet werden. Eine Drosselung des Vorfluters wird nicht vorgesehen. Der Einbau eines regelbaren Durchlasses wird im Rahmen der Detailplanung dargestellt. Die Flutmulde soll Bestandteil des Gewässers werden und damit keine abwassertechnische Anlage bilden. Die Einstauhöhe soll ca. 30-40 cm betragen.

#### Beseitigung Durchlass

Auf Höhe der beiden städtischen Weiher existiert im Gaulnhofener Graben ein Durchlass DN 800. Dieser Durchlass soll rückgebaut werden. Ersatzweise wird an dieser Stelle eine Furt mit ein paar Trittsteinen zur Überquerung angelegt.

#### Verbesserung Wasserführung

Die beiden städtischen Weiher sollen wieder einen Wasserzulauf aus dem Gaulnhofener Graben erhalten. Dadurch erfolgt eine ökologische Aufwertung der Weiher. Zudem tragen sie in begrenztem Umfang zu einem Rückhalt im Hochwasserfall bei. Hierzu sollen die derzeit verwachsenen und überwucherten Überläufe, die derzeit keine Funktion mehr haben, neugestaltet und reaktiviert werden.

### **II. Rechtsgrundlagen**

Für die Einzelmaßnahmen zum Ökologischen Ausbau des Gaulnhofener Grabens im Bereich Herpersdorf zwischen Kemptener Straße und Marthweg ist nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 des Anhangs 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG handelt es sich um eine summarische Vorschau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung bedeutet, dass keine ausführliche Sachverhaltsermittlung notwendig ist. Wegen des Gebots der Unverzüglichkeit (§ 7 Abs. 6 UVPG) können zur Erforschung nur solche Mittel eingesetzt werden, die wenig

Zeitaufwand erfordern. Regelmäßig wird anhand vorliegender Tatsachen und nach Aktenlage entschieden. Es genügt also die plausible Erwartung, dass die Realisierung des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, um eine UVP-Pflicht auszulösen.

Danach wurde beurteilt, welche Beeinflussung von den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu erwarten ist und ob, unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der möglichen Auswirkungen im Sinne der Nr. 3 der Anlage 3 UVPG, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die hierbei berücksichtigten Fakten und Ergebnisse sind in den nachfolgenden Aufstellungen zusammengefasst.

### III. Prüfungsunterlagen

Der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende prüfungsrelevanten Unterlagen und Umweltinformationen zugrunde:

- Antrag mit Erläuterungen für die Einzelmaßnahmen zum Ökologischen Ausbau des Gaulnhofener Grabens im Bereich Herpersdorf zwischen Kemptener Straße und Marthweg vom 15.04.2020
- Übersichtslageplan M 1:5.000 (Stand 31.07.2019)
- Errichtung Flutmulde: Grundriss und Schnitte M 1:200/50/25/20, Längsschnitt M 1:200
- Furt – Ableitung in den Gaulnhofener Weiher: Grundriss und Schnitte M 1:250/20

### IV. Prüfung der Betroffenheit von besonders empfindlichen Gebieten gemäß Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG

Das Umweltamt der Stadt Nürnberg als zuständige Behörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand des UVPG durchzuführen. Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist zu prüfen, ob sich die in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten besonders empfindlichen Gebiete im Umkreis des Vorhabens befinden und die Auswirkungen durch das Vorhaben so relevant sind, dass die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Gebietes betroffen sind.

Durch das Vorhaben ist zum einen das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Gewässersystems Entengraben/Eichenwaldgraben als besonders empfindliches Gebiet betroffen. Zum anderen liegen im nahen Umfeld des Vorhabens größere Siedlungen (Ortsteile Herpersdorf und Gaulnhofen) und das Vorhaben befindet sich in einem Raum mit hoher Bevölkerungsdichte (Stadtgebiet Nürnberg).

### V. Prüfergebnis

Die Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, da sich das Vorhaben im Bereich des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Gewässersystems Entengraben/Eichenwaldgraben und in einem Raum mit hoher Bevölkerungsdichte (größere Siedlungen im nahen Umfeld, Stadtgebiet Nürnberg) befindet (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG).

Durch die Einzelmaßnahmen zum Ökologischen Ausbau des Gaulnhofener Grabens im Bereich Herpersdorf zwischen Kemptener Straße und Marthweg werden die Qualitätskriterien der Anlage 1 zum UVPG aus den folgenden Gründen nicht negativ beeinträchtigt:

- Auswirkungen auf die Schutzgüter **Mensch und Luft** sind nur während der Bauzeit zu erwarten und werden als nicht erheblich eingestuft.
- Unabhängig von der artenschutzrechtlichen Bewertung treten durch die Umsetzung der Planung in Summe keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut **Tiere** auf, da durch die Einzelmaßnahmen sowie die Maßnahmen insgesamt Verbesserungen zu erwarten sind (Schaffen eines naturnahen Gewässerverlaufes).
- Das Teilstück des zur Umgestaltung vorgesehenen Gewässerverlaufs Gaulnhofener Graben ist als landesweit bedeutsamer Lebensraum nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP) sowie als Stadtbiotopfläche ausgewiesen. Aufgrund des geringen Umgriffs in der Fläche (Errichtung Flutmulde Teilstück Gaulnhofener Graben sowie Schaffung von Zuflussmöglichkeiten zu den Gaulnhofener Weihern) sind für das Schutzgut **Pflanzen** keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, so dass die Strukturvielfalt nicht erheblich abnimmt. Insgesamt sind in diesem Bereich Verbesserungen zu erwarten (Schaffen eines naturnahen Gewässerverlaufes).

Insofern sind die Auswirkungen auf das Schutzgut **biologische Vielfalt** ebenfalls nicht als erheblich nachteilig zu bewerten.

Die Aufweitung des Gaulnhofener Grabens mittels einer Flutmulde führt ebenfalls zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bzw. Fläche, nachdem die Flutmulde nur temporär überflutet wird.

Die Errichtung einer Flutmulde, die Entfernung eines Durchlasses (ersatzweise Einbau von Trittsteinen in einer Furt) sowie das Schaffen von Zuflussmöglichkeiten zu den Gaulnhofener Weihern führen zu keiner erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser. Die geplante Flutmulde sowie die neue Grabengeometrie nach Entfernen des Durchlasses orientieren sich an dem vorhandenen Gewässerquerschnitt des Gaulnhofener Grabens und dessen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die oberflächliche Ableitungsfunktion von Niederschlägen, resultierend aus den Umgebungsflächen und der Menge des eingeleiteten Regenwassers. Auch die Durchgängigkeit des Gewässers bleibt erhalten. Eine Bepflanzung mit heimischen und standorttypischen Kraut-, Strauch- und Gehölzarten ist vorgesehen.

- Beim Schutzgut **Landschaft** sind baubedingt befristet nachteilige Auswirkungen zu befürchten. Die für das Landschaftsbild prägenden Strukturen erhalten jedoch mit der Gestaltung der Flutmulde sowie der weiteren Einzelmaßnahmen eine Aufwertung.
- **Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern sind durch die geplanten Einzelmaßnahmen sowie im Gesamtbild der Maßnahmen zwar zu erwarten, allerdings können durch die oben genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nachteilige erhebliche Wechselwirkungen ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der Unterlagen zum Ökologischen Ausbau des Gaulnhofener Grabens im Bereich Herpersdorf zwischen Kemptener Straße und Marthweg und den dem Umweltamt zu dem betroffenen Gebiet und dessen Umfeld vorliegenden Kenntnissen kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch die geplante Beseitigung und Verlegung in Summe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht.

Nachdem eine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben nicht besteht und weiter keine Gründe ersichtlich sind, die ein Planfeststellungsverfahren erfordern, kann ein **Plangenehmigungsverfahren** nach § 68 Abs. 2 WHG durchgeführt werden. Weitere Anhaltspunkte, die ein Planfeststellungsverfahren erfordern würden, insbesondere die Berücksichtigung Belange Dritter, liegen nicht vor.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist somit nicht erforderlich.**

Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die in der Vorprüfung des Einzelfalls getroffene Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, zu veröffentlichen. Dies erfolgt auf der Internetseite des Umweltamtes der Stadt Nürnberg sowie im UVP-Portal Bayern.

Im Auftrag

Wilpert

(3370)